

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
in der Gemeinde Nebel

vom _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nebel vom 29.10.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3

Befreiung von der Kurabgabe

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

1. Schwerbehinderte, die nachweislich durch amtliche Unterlagen auf ständige Begleitung angewiesen sind. Die Begleitperson ist ebenfalls kurabgabefrei, wenn sie zusammen mit der schwerbehinderten Person in der gleichen Unterkunft untergebracht ist.
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person, bei Nachweis des Lebensalters.
3. Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Ehegatten, Lebenspartner/innen, Schwägerinnen und Schwager von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen. Eine Kurkarte gemäß § 6 Absatz 1 wird für diese Personen nicht ausgestellt.
4. ~~Tagesgäste aus anderen Ferienorten Schleswig-Holsteins, soweit sie im Besitz einer dort ausgestellten, gültigen Kurkarte sind und der Aufenthalt auf der Insel Amrum einen Kalendertag nicht überschreitet.~~

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Nebel, den _____

(LS)

Gemeinde Nebel
-Der Bürgermeister-